

## Regeln zum eingeschränkten Training/Sportbetrieb HSG ab 12. Mai 2021

Die Entwicklungen bei COVID – Infektionen hat die Landesregierung zur Veränderung der Schutzmaßnahmen bewogen. Die Sportausübung ist jetzt prinzipiell wieder zulässig.

Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen muss untersagt bleiben. Das Betreten der Gebäude ist ausschließlich für den Schießbetrieb zulässig.

Vor diesem Hintergrund kann die eingeschränkte Nutzung der Schießstände unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen erfolgen. Die Nutzung ist ausschließlich für Mitglieder der HSG erlaubt. Interessierte Neumitglieder dürfen individuell mit Trainern am Schnupperschießen teilnehmen. Eine Nutzung durch Gäste ist bis auf Weiteres nicht möglich.

### A. Allgemeine Grundsätze

#### I. Strikte Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Alle bestehenden gesetzlichen Vorgaben der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 sind genau einzuhalten. Sportschießen ist hiernach – je nach 7 Tage Inzidenzwert – mit Einschränkungen möglich.

Maßnahmen nach der 12. BayIfSMV:

#### Ab 100er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird: kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands; für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

#### Ab 50er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt: kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

#### Bis 50er-Inzidenz

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird: kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten Zwecke nur unter freiem Himmel zulässig.

In § 1a Abs. 3 der 12. BayIfSMV heißt es, dass geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung findet auch auf die Sportbestimmungen in § 10 der Verordnung Anwendung. **D.h., dass die Anzahl der vollständig geimpften (2 Impfungen) und genesenen Personen bei der Ausübung des Sports nicht mehr begrenzt ist** und sich die Regelungen in § 10 lediglich auf die noch nicht geimpften bzw. nicht genesenen Personen bezieht. **Geimpfte und genesene Personen bleiben hiernach bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Teilnehmenden außer Betracht.**

### Lockerung durch die Stadt München ab 12. Mai 2021 bis auf weiteres:

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium und nach Maßgabe des staatlichen Rahmenkonzepts wird kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zulassen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen aktuellen negativen Testnachweis (höchstens 24 Stunden alter negativer Schnelltest oder ein höchstens 48 Stunden alter negativer PCR-Test) verfügen.

a) **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor dem Training vorzulegen ist; der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden** vor Beginn des Trainings **vorgenommen** worden sein.

b) **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor dem Training vorzulegen ist; der Schnelltest muss **höchstens 24 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

c) **Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene** Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer

Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

## II. Nutzung der Schießstände

Danach ist eine Nutzung der Schießstände und eine Ausübung des Schießsports grundsätzlich möglich und zulässig wie folgt:

### 1. Ohne aktuellem negativen Testnachweis

- **Sportschießen unter freiem Himmel** (Sommerbiathlon, halboffene 50 und 100m KK-Stände)  
Mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

### 2. Mit aktuellem negativen Testnachweis bzw. geimpfte oder genesene

- **Sportschießen unter freiem Himmel und Sportschießen im Innenbereich zulässig** (25m und 10m Stände)

## B. Konkrete Regelungen und Auflagen zur Nutzung der Schießsportanlagen der HSG München

1. Anmeldung, Hygieneregeln, Verhalten
  - b) Vorherige Anmeldung in der Kanzlei und Eintrag in die Belegungsliste durch das Kanzleipersonal; Anmeldung nur telefonisch oder per E-Mail, keine Reservierung vor Ort!
  - c) Minderjährige Sportlerinnen und Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.
  - d) Allgemeines Abstandgebot von 1,5 m zwischen allen Personen beim Betreten und Verlassen der Sportstätte;
  - e) Anlegen einer FFP2 - Mund- Nasenbedeckung an allen Orten außer beim Schießen am Stand;
  - f) Desinfektion des Standes vor Schießbeginn und nach Schießende; dafür ist der jeweilige Schütze verantwortlich, Sprayflasche mit Flächendesinfektionsmittel und Papiertücher liegen bereit;
  - g) Einhaltung Lüftungsregeln in der Luftdruckhalle;
  - h) Vermeidung von Warteschlangen/Kontakt beim Zutritt zu Anlagen;
  - i) Trainer/Übungsleiter, die selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnehmen (bspw. im Sinne eines „Spielertrainers“) und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränken, zählen nicht zur Gruppe – muss also insofern auch nicht bei der Einhaltung der jeweils geltenden Gruppen-Höchstgrenze einberechnet werden.
  - j) Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist. (gleichzeitige Nutzung von 50m KK Gewehr und 100 m KK Gewehr, einige Stände dazwischen bleiben frei)
  - k) keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen; ein Aufenthalt im Ladsaal sowie die Nutzung der Küche sind untersagt. Der Ladsaal darf ausschließlich auf dem Weg zum Schießstand oder zur Nutzung der Toiletten durchquert werden. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen ist zulässig;
  - l) Die Aufsichtsregeln bleiben gültig und sind zu beachten.
  - m) Alle Regeln gelten für Sommerbiathlon sinngemäß;
  - n) Schützen und Trainer/Aufsichten mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Wenn ein Schütze in einer Trainingsgruppe trainiert hat, informiert er ggf. über das Auftreten von Symptomen unverzüglich die Trainingsgruppe bzw. den Trainer der Gruppe, bleibt zuhause und kontaktiert den Hausarzt;
  - o) Vorlage eines PCR – Tests, Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (z.B. Apotheke); Nachweis vollständiger Impfung bzw. vollständige Genesung einer Corona Infektion.

## 2. Nutzung der Schießstände / Maximale Belegung

Danach gilt ab sofort folgende maximale Belegung der Schießstände:

- KK 50 m, KK 100 m, freie Pistole/Biathlon KK: Zwei Haushalte max. 5 Personen – kein Test notwendig
- Luftpistole: Zwei Haushalte max. 5 Personen – mit Vorlage negativem Test
- Luftgewehr: Zwei Haushalte max. 5 Personen – mit Vorlage negativem Test
- Sportpistole/GK: Schießstand muss wegen dringender Arbeiten zur Erfüllung der Auflagen der letzten Sicherheitsüberprüfung geschlossen bleiben.